



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

Bundesministerium für  
**Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. RS/LVB-43.00/20/0092 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 25. Juni 2020

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Juni 2020,  
GZ: 2020-0.392.027

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Grundsätzlich bestehen keine inhaltlichen Einwände gegen den Entwurf.

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) weist jedoch darauf hin, dass nach ersten Analysen und Auswertungen eine hohe Anzahl an Versicherten von den Regelungen betroffen sein wird. Aus diesem Grund und aufgrund der Wechselwirkungen mit anderen Gesetzesnovellen bzw. -initiativen ist eine Durchführung der vorgesehenen rückwirkenden Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG sowie die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge im Ausgleichszulagenrecht aus technischen und organisatorischen Gründen im heurigen Jahr in der Pensionsversicherung nicht realistisch.

Darüber hinaus ist zu einzelnen Bestimmungen Folgendes anzumerken.

#### **Zu Art. 3 § 23 Abs. 10 lit. a sublit. ab und bb BSVG**

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen weist darauf hin, dass es sich bei den angeführten Werten in § 23 um die Werte aus dem Kalenderjahr 2019 handelt, die ab 1. Jänner 2020 mit der Aufwertungszahl aufzuwerten sind (§ 23 Abs. 10 lit. a letzter Satz).

**Dachverband der  
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmanngasse 21  
1031 Wien · Postfach 600  
[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)



Diese Werte betragen im Jahr 2020 € 850,07 (§ 23 Abs. 10 lit. a sublit. ab) und € 1.597,38 (§ 23 Abs. 10 lit. a sublit. bb).

### Zu Art. 3 - § 373 BSVG

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen weist dringend darauf hin, dass jedenfalls die nachfolgend dargestellten Ergänzungen im Gesetzestext be treffend die Abdeckung der Beitragsmindereinnahmen durch den Bund aufzunehmen sind.

Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

*„(3) ... aus Mitteln des Bundes zu tragen. Ebenso werden die Aufwendungen für die Senkung der Mindestbeitragsgrundlagen in der Krankenversicherung (§ 23 Abs. 10) sowie für den Entfall des Zusatzbeitrages (§ 24c) aus Mitteln des Bundes getragen. Die Ermittlung der Beitragsmindereinnahmen aufgrund der Absenkung der Mindestbeitragsgrundlagen in der Krankenversicherung hat einmalig bis Ende 2020 zu erfolgen; der ermittelte Betrag ist jährlich mit der Aufwertungszahl (§ 45) zu erhöhen.“*

Zusätzlich ist ein neuer Abs. 4 wie folgt einzufügen:

*„(4) Die entsprechenden finanziellen Mittel sind dem Versicherungsträger quartalsweise im Nachhinein zur Verfügung zu stellen.“*

Der bisherige „Abs. 4“ des Entwurfs ist als „Abs. 5“ zu beziffern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Dachverband:

Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc  
elektronisch gefertigt

